

**Ortschaftsvorlage Nr. OR-002/2018**

**Einreicher:**  
Ortsvorsteher Wittgensdorf

**Gegenstand:**

Übertragung der restlichen finanziellen Mittel aus Zuschüssen an die Vereine aus dem Jahr 2017 ins Jahr 2018

		Status	Beratungsergebnis		
			bestätigt	abgelehnt	ohne Empfehlung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungstermine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Ortschaftsrat Wittgensdorf	17.01.2018	öffentlich			

*Dr. Ullrich Müller*

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	.	
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR	
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR	
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:


Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:


**Beschlussvorschlag:**

Der Ortschaftsrat beschließt die Übertragung der restlichen finanziellen Mittel aus dem Jahr 2017 ins Jahr 2018 aus dem Produktsachkonto 1111100.43182210 in Höhe von 470,00 €. Diese soll der Kultur- und Heimatverein Wittgensdorf e.V. für die Erfüllung der Heimat- und Traditionspflege erhalten.

**Begründung:**

Die bereitgestellten Mittel konnten im Jahr 2017 nicht zur Auszahlung kommen. Sie sollen somit nun dem Kultur- und Heimatverein Wittgensdorf e.V. bereitgestellt werden.

Grundlage dafür sind die Beschlüsse des Stadtrates B-23472011 – Richtlinien über die finanzielle Förderung von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortsteilen und B-233/2011 – Bereitstellung finanzieller Mittel von Vereinen und Veranstaltungen in den Ortschaften gemäß § 67 (1) Abs. 4 SächsGemO.